

BFH: EuGH-Vorlage zur Hinzurechnungsbesteuerung

Aktuell: Mit Urteil vom 26.02.2019 hat der EuGH geurteilt, dass die Hinzurechnung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter ohne Möglichkeit eines Motivtests gegen EU-Recht verstößt. Es erfolgt eine Ausweitung der Cadbury Schweppes Rechtsprechung auf die Kapitalverkehrsfreiheit bei Drittstaaten.

EuGH, Urteil vom 26.02.2019, C 135/17, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH-Vorlage vom 12.10.2016

Der BFH legt dem EuGH die Frage vor, ob die sog. Hinzurechnungsbesteuerung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter in Drittstaatensachverhalten mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine deutsche GmbH, war zu 30 % an einer Schweizer AG beteiligt. Diese erzielte Einkünfte aus abgetretenen Geldforderungen, die vom Finanzamt zu Lasten der GmbH als Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter der Hinzurechnungsbesteuerung unterworfen wurden. Die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos.

Entscheidung

Das FG habe die aus dem Forderungsabtretungsvertrag resultierenden Einkünfte der Y-AG nach deutschem Recht zutreffend als Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter i.S. von § 7 Abs. 6 und 6a AStG beurteilt.

Diese im Streitfall steuerbegründenden deutschen Rechtsvorschriften über die Hinzurechnung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter könnten gegen Unionsrecht verstoßen, da sie nur für Beteiligungen an ausländischen Zwischengesellschaften gelten. Der EuGH hat hinsichtlich einer vergleichbaren britischen Regelung im Jahr 2006 entschieden, dass eine Hinzurechnungsbesteuerung nur dann mit der unionsrechtlich verbürgten Niederlassungsfreiheit vereinbar ist, wenn der Steuerpflichtige die Besteuerung durch den Nachweis abwenden kann, dass es sich bei der Beteiligung an der Zwischengesellschaft nicht um eine rein künstliche Gestaltung handelt, die nur dazu dient, den höheren inländischen Steuersätzen zu entgehen (sog. Motivtest). Der deutsche Gesetzgeber hat auf diese EuGH-Rechtsprechung reagiert, indem er für Beteiligungen an Zwischengesellschaften aus EU- und EWR-Staaten (ab dem Jahr 2008 und Erweiterung durch das Amtshilfe-UmsG für nach dem 31.12.2012 beginnende Wj) eine Entlastungsmöglichkeit durch einen Motivtest gesetzlich verankert hat (§ 8 Abs. 2 AStG). Doch ist die Vorschrift weder zeitlich noch sachlich, da die Schweiz nicht Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR ist, auf den Streitfall anwendbar. Für in Drittstaaten wie der Schweiz ansässige Zwischengesellschaften gibt es jedoch keine vergleichbare Entlastungsmöglichkeit.

Der BFH bittet den EuGH zu prüfen, ob die Hinzurechnungsbesteuerung ohne Möglichkeit eines Entlastungsbeweises in Bezug auf Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter gemäß § 7 Abs. 6 und 6a AStG im Streitfall gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, die – anders als die Niederlassungsfreiheit – nach Art. 56 Abs. 1 EG grundsätzlich auch den Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern schützt. Da es sich bei den Hinzurechnungsbeträgen um zum Zwecke der Besteuerung fingierte Beteiligungserträge der Beteiligung an ausländischen Gesellschaften handelt (Zurechnung ausländischer Einkünfte ohne vorhergehende Ausschüttung), die bei Beteiligungen an Inlandsgesellschaften nicht vorgenommen wird, könnte der Anwendungsbereich der Kapitalverkehrsfreiheit grundsätzlich eröffnet sein.

Betroffene Norm

§ 7 Abs. 6 und 6a AStG, § 8 Abs. 2 AStG
Streitjahr 2006

Vorinstanz

Fundstellen

EuGH, Urteil vom 26.02.2019, C 135/17, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Beschluss vom 12.10.2016, I R 80/14, BStBl II 2017 Seite 615, BFH-anhängig: I R 11/19

[Pressemitteilung Nr. 15](#) vom 15.03.2017

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.